

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 274-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.345

Eingereicht am: 25.11.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Deputationsvorstoss: Ja
Eingereicht von: DEPU (Klopfenstein, Corgémont) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 10

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 28.11.2019

RRB-Nr.: 134/2020 vom 12. Februar 2020
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Abstimmungswiederholung in Moutier erst, wenn Artikel 138 und 139 aus der jurassischen Kantonsverfassung gestrichen sind!

Nachdem die Annullierung der Abstimmung in Moutier vom 18. Juni 2017 nun rechtskräftig ist, wird der Regierungsrat beauftragt, dafür zu sorgen, dass eine neue Abstimmung erst dann durchgeführt wird, wenn Artikel 138 und 139 tatsächlich aus der jurassischen Kantonsverfassung gestrichen sind.

Begründung:

Dass das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die Ungültigerklärung der Moutierabstimmung vom 18. Juni 2017 wegen schweren Rechtsverletzungen und unzulässiger Propaganda der autonomistischen Mehrheit des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten von Moutier bestätigt hat, hat das Vertrauen des Berner Juras, des Kantons Bern und der ganzen Schweiz in den demokratischen Prozess, der die definitive Beilegung des Jurakonflikts herbeiführen sollte, erschüttert.

Die jurassische Kantonsregierung hat sich mit ihrer Unterschrift auf der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 verpflichtet, den Jurakonflikt nach dem Abstimmungsverfahren der bernjurassischen Gemeinden als definitiv geregelt zu erachten.

Diese Verpflichtung wurde seit 2012 aber von vielen politischen Akteurinnen und Akteuren in Frage gestellt. Staatsrat Charles Juillard selbst hat in einer Dokumentarsendung, die am 28. Mai 2017 auf RTS ausgestrahlt wurde, zusammengefasst erklärt, dass er die bernische Gemeinde Roches nachträglich davon überzeugen wolle, dass ihre Zukunft aus logischen und geographischen Gründen im Kanton Jura liege, dies vor allem nach dem Kantonswechsel Moutiers (sic!). Der jurassische Nationalrat Pierre-Alain Fridez erklärte am 18. Juni 2017: «Die Fesseln von Moutier sind gesprengt. Heute ist nicht das Ende der Jurafrage» (Le Temps). Im Übrigen begibt sich die jurassische Regierung in der Regel jedes Jahr und in corpore an die Festlichkeiten des Mouvement autonomiste jurassien (MAJ). Damit steht sie voll hinter dieser Organisation, die gemäss ihren Statuten den Kanton Jura um das Gebiet des Berner Juras vergrössern will und damit die territoriale Integrität des Kantons Bern nicht anerkennt.

Anlässlich der Tripartite-Sitzung vom Oktober 2019 hat die jurassische Kantonsregierung in Bezug auf die Aufhebung von Artikel 139 der jurassischen Kantonsverfassung ausserdem gesagt, «dass sie die dafür erforderlichen Gesetzgebungsarbeiten einleiten werde, sobald die Frage der Kantonszugehörigkeit Moutiers durch eine gültige Abstimmung geregelt sei». Die jurassische Kantonsregierung hat im Vorfeld jedoch wiederholt wissen lassen, dass sie sich weigere, auf Forderungen des Kantons Bern einzutreten, wonach die beiden Artikel aus der jurassischen Kantonsverfassung zu streichen seien. Es bestehen also berechnete Zweifel, dass sie ein solches Verfahren rasch aufnehmen und abschliessen wird.

Angesichts dieser Fakten und der Annullierung der Abstimmung vom 18. Juni 2017 hegt die Deputation sehr grosse Zweifel, was die Ernsthaftigkeit des autonomistischen Lagers und der jurassischen Behörden in Bezug darauf angeht, dass der Jurakonflikt als definitiv beigelegt gilt, sobald die Zukunft Moutiers geklärt ist.

Tatsächlich nimmt die halbherzige Erklärung der jurassischen Kantonsregierung, die nötigen Gesetzgebungsarbeiten einzuleiten, sobald Moutiers Schicksal bekannt sei, nur gerade die Regierung selbst in die Pflicht. Dasselbe gilt auch für die Tatsache, den Jurakonflikt als geregelt zu erachten. Das Parlament und die Bevölkerung stehen aufgrund der Unterschrift der Regierung auf der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 in keinsten Weise in der Pflicht. Das jurassische Kantonsparlament könnte die Verfassungsänderung sehr wohl ablehnen, genauso wie die Bevölkerung dies an einer Volksabstimmung tun könnte. In diesem Fall würde der Kantonswechsel Moutiers erfolgen, ohne dass die umstrittenen Artikel aufgehoben wären. Die jurassische Kantonsregierung könnte dann ihre Hände in Unschuld waschen und erklären, sie habe Wort gehalten und die Gesetzesarbeiten eingeleitet. Eine andere Instanz habe dem Verfahren ein Ende gesetzt. Zu einer solchen Situation darf es nicht kommen.

Um wieder ein Minimum an Vertrauen in den Abschluss eines Verfahrens, mit dem der Jurakonflikt definitiv beigelegt werden soll, zurückzugewinnen, ist es höchste Zeit, dass der Kanton Jura und seine Behörden mit einem konkreten Beschluss zeigen, dass ihre Verpflichtung echt und ehrlich ist. Die Aufhebung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung ist zweifellos ein solch konkreter Beschluss. Der Kanton Bern seinerseits kann sich bereits heute unwiderruflich verpflichten, innert nützlicher Frist in Moutier eine Abstimmung auf die Beine zu stellen, sobald die Aufhebung von Artikel 138 und 139 rechtskräftig ist.

Begründung der Dringlichkeit: Die Modalitäten für die Durchführung der Abstimmung in Moutier werden bereits diskutiert, und der Gemeinderat von Moutier möchte, dass die Abstimmung am 21. Juni 2020 stattfindet. Diese Frage muss daher so rasch wie möglich im Grossen Rat behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre in Bezug auf die zwingende Notwendigkeit, das Vertrauen in den laufenden Prozess hinsichtlich der Kantonszugehörigkeit Moutiers wiederherzustellen. Wie die Deputation ist auch er der Überzeugung, dass die Streichung der Artikel 138 und 139 aus der jurassischen Kantonsverfassung ein unabdingbarer Schritt ist, um dies zu erreichen. Das Vertrauen von Behörden und Bevölkerung wurde monatelang durch öffentliche Erklärungen und politische Unsicherheit und danach durch die von den Justizbehörden bei der Organisation der Abstimmung vom 18. Juni 2017 in Moutier festgestellten schwerwiegenden Unregelmässigkeiten und Mängel stark erschüttert.

Die Bevölkerung des Berner Juras hat am 24. November 2013 mit 71,8 Prozent der abgegebenen Stimmen beschlossen, beim Kanton Bern zu verbleiben. Offen bleibt allein die Frage der Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier, wo der laufende Prozess zum Ziel hat, die Jurafrage definitiv zu erledigen. Die Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung gehen aber noch immer von einer möglichen Vereinigung von Kanton Jura und Berner Jura aus. Bleibt diese Hypothese trotz des klaren Abstimmungsergebnisses von 2013 weiterhin bestehen, stellen diese beiden Artikel ein Hindernis für die Lösung der Jurafrage dar.

Die in der Motion zitierten Erklärungen sind dem Regierungsrat bestens bekannt. Die Andeutungen in Bezug auf einen hypothetischen Kantonswechsel der Gemeinde Roches (BE), in Bezug auf die 2017 in Moutier gesprengten Fesseln oder in Bezug auf einen Kanton Jura, der sich eines Tages bis ans Bielerseeufer erstrecken wird, schüren das Misstrauen und sind ein Affront gegenüber der Bevölkerung des Berner Juras. Dasselbe gilt auch, wenn sich eine Delegation des Gemeinderates von Moutier im September 2019 nach Belprahon (BE) begibt, um dort die Idee einer neuen Abstimmung in dieser Gemeinde zu unterstützen – einer Gemeinde, die sich 2017 mit einer rechtsgültigen Abstimmung für den Verbleib im Kanton Bern ausgesprochen hat. Auch die jurassische Kantonsregierung verschleierte ihre Absichten, wenn die neue Präsidentin ihrer Juradelegation am 18. Dezember 2019 vor dem jurassischen Parlament erklärt, die Frage der Kantonszugehörigkeit von Belprahon sei angesichts der laufenden Gespräche im Zusammenhang mit Moutier «zu diesem Zeitpunkt noch nicht wiederaufgenommen worden».

Der Regierungsrat stützt sich bei seinen Arbeiten zur definitiven Regelung der Kantonszugehörigkeit Moutiers und damit zur Lösung der Jurafrage auf fünf Pfeiler. Einer dieser Pfeiler sieht ausdrücklich Folgendes vor: «Die bernischen Verpflichtungen, den Fall Moutier zu regeln, müssen mit ähnlichen Verpflichtungen seitens des Kantons Jura einhergehen. Dieser muss unverzüglich die das Gebiet des Berner Juras betreffenden Artikel 138 und 139 aus seiner Verfassung streichen. Demnach ist Artikel 138, der von der Bundesversammlung nicht gewährleistet wurde, aus der Rechtsordnung zu entfernen. Gleichzeitig hat der Kanton Jura ein Verfahren zur Aufhebung von Artikel 139 einzuleiten.»

Die Notwendigkeit, die erwähnten Artikel zu streichen, wurde im Rahmen der Dreiparteiengespräche unter der Federführung des Bundes bestätigt. So wurde am Treffen vom Oktober 2019 mit Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter darauf hingewiesen, dass der Kanton Jura der einzige Schweizer Kanton ist, der in seiner Verfassung seit vierzig Jahren einen Artikel beibehält, der die Gewährleistung des Bundes niemals erhalten hat.

Nachdem der Grosse Rat die Motion [M-193-2017](#) («Kein Kantonswechsel ohne Streichung von Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung») überwiesen hat, ist die Streichung dieser Artikel bereits eine formelle Voraussetzung für die Verabschiedung eines Konkordats, sollte Moutier sich für einen Kantonswechsel entscheiden. Dies gewährleistet, dass ein solcher

Kantonswechsel im Falle eines gültigen Entscheids der Stimmberechtigten von Moutier zugunsten eines Kantonswechsels nur wirksam würde, sofern die besagten Artikel aufgehoben wären.

Die jurassische Kantonsregierung hat sich im Rahmen der Dreiparteiengespräche dazu bekannt, die Aufhebung der beiden Verfassungsartikel in die Wege zu leiten, sobald die Moutierfrage mit einer gültigen Abstimmung gelöst ist. Der Regierungsrat begrüsst diesen ersten Schritt. Weitere müssen aber bereits vor der Wiederholung der Abstimmung folgen, weshalb der Regierungsrat auch in den kommenden Dreiparteiengesprächen fordern wird, dass die jurassische Regierung ihr Bekenntnis bestätigt und mit ersten konkreten Vorkehren unter Beweis stellt. Handlungsbedarf seitens der jurassischen Regierung besteht nicht nur in Bezug auf diese Verfassungsartikel, sondern auch in Bezug auf weitere jurassische Erlasse, die den Berner Jura betreffen, wie etwa das Gesetz vom 26. April 2006 «Un seul Jura».

Dem Regierungsrat liegt viel daran, auch seinen eigenen Verpflichtungen nachzukommen. Er führt daher seine Arbeiten im Hinblick auf die Wiederholung der Abstimmung vom 18. Juni 2017 fort, die dank zusätzlicher Massnahmen rechtlich einwandfrei sein muss. Dabei möchte er allerdings davon absehen, die Aufhebung der Artikel 138 und 139 zu einer formellen Bedingung für eine Abstimmungswiederholung zu machen. Eine solche Massnahme wäre mit einem rechtlichen Risiko verbunden, da es möglicherweise nicht zulässig ist, die gesetzlich verankerten Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts der Gemeinde Moutier, über ihre Kantonszugehörigkeit zu bestimmen, nachträglich (während des laufenden Verfahrens) zu verschärfen.

Der Regierungsrat bekräftigt hingegen, dass das Vertrauen nicht wiederhergestellt werden kann, solange nichts konkret unternommen und getan wird, um die erwähnten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen aufzuheben, die eine Einmischung in das bernische Kantonsgebiet und ein Affront gegenüber der bernjurassischen Bevölkerung sind.

Dass das Vertrauen wiederhergestellt wird, liegt im Interesse aller Partner der Dreiparteiengespräche. Solange diese jurassischen Verfassungsbestimmungen in Kraft bleiben, wird es unmöglich sein, den laufenden Prozess in Moutier auf befriedigende Weise voranzubringen. Das gegenwärtige Misstrauensklima wird anhalten und sich auf das gesamte Verfahren negativ auswirken.

Der Regierungsrat und die jurassische Regierung haben sich 2012 mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung und 2015 mit der Unterzeichnung der Roadmap verpflichtet, die Jurafrage definitiv zu erledigen, sobald die Kantonszugehörigkeit von Moutier mit einer gültigen Abstimmung geklärt ist, unabhängig vom Ergebnis einer solchen Abstimmung.

Da Artikel 138 der jurassischen Kantonsverfassung die Gewährleistung des Bundes nie erhalten hat, war er von Anfang an ungültig und ist rechtlich somit inexistent. Ein Beschluss der jurassischen Regierung würde sehr wahrscheinlich ausreichen, um ihn zu streichen. Die Aufhebung von Artikel 139 bedarf hingegen eines formellen Rechtssetzungsverfahrens. Die Tragweite von Artikel 138 ist rein symbolisch, es ist aber offenkundig, welche Kraft und welches Gewicht Symbole bei der Lösung von Konflikten haben.

Der Regierungsrat ist fest entschlossen, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit die Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit Moutiers unabhängig vom Ausgang tatsächlich das Ende der Jurafrage markiert. Er hat wie dargelegt bereits Garantien in diesem Sinne verlangt, und er wird dies auch weiterhin tun, etwa durch Einforderung eines expliziten Bekenntnisses der jurassischen Regierung in den Abstimmungserläuterungen. Auch wenn die Aufhebung der Artikel 138 und 139 der jurassischen Kantonsverfassung keine formelle Bedingung für die Durchführung

der Abstimmung ist, so ist sie doch eine politische Bedingung für den Abschluss der Jurafrage und somit eine Bedingung, um den in Moutier laufenden Prozess zu Ende zu bringen. Sollte die Motion überwiesen werden, könnte dies zu ungewollten Verzögerungen führen. Der Regierungsrat muss in den Verhandlungen über den nötigen Handlungsspielraum verfügen. Aus den dargelegten Gründen empfiehlt er daher, die vorliegende Motion als Postulat zu überweisen.

Verteiler

- Grosser Rat